

Stand: 21.11.2019

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<b>Landkreis Lüchow-Dannenberg, 22.10.2019</b>		
1	1. Eine Darstellung der für die Änderung des Bebauungsplans relevanten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 ist in zumindest kurzer Form zu ergänzen, da jeder Bauleitplan die Ziele der Raumordnung zu beachten hat bzw. daran anzupassen ist (§ 1 Abs. 4 BauGB).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Kapitel „Regionales Raumordnungsprogramm 2004“ in die Begründung aufgenommen.
2	2. Es wird dringend empfohlen, im Anhang der Begründung eine Arbeitsfassung der hier nur textlich geänderten Planzeichnung beizufügen. Denn eine Arbeitsfassung der Planzeichnung veranschaulicht die vorgenommene Änderung und vereinfacht damit die Anwendung des Bebauungsplans für Grundstückseigentümer, Gemeinde, Bauaufsicht und Naturschutzbehörde wesentlich.	In Kapitel 6.1 der Begründung wird entsprechend der nebenstehenden Empfehlung eine veranschaulichende Abbildung aufgenommen.
3	3. Die Erstellung des Umweltberichts ist zwar entbehrlich, entbindet jedoch nicht von der Pflicht die Umweltbelange (vollständig) nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu ermitteln und inhaltlich zu prüfen.	Dem Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kapitel 7 wird bezüglich der Umweltbelange Boden, Fläche, Klima Wasser, Landschaft ergänzt.
4	4. Die Hinweise zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zur Baufeldfreimachung sollten als textliche Festsetzung aufgenommen werden.	Die Vorschriften des § 44 BNatSchG gelten unabhängig von der Aufstellung eines Bebauungsplans in dessen Geltungsbereich. Sie sind bei der Umsetzung von Vorhaben zu berücksichtigen. Die Aufnahme des Hinweises zum Artenschutz in die Änderung des Bebauungsplans in einem bestehenden Siedlungsbereich dient der Unterrichtung für die mit dem Naturschutzrecht nicht vertrauten Grundstückseigentümer über zu berücksichtigende Artenschutzvorschriften bei Umsetzung von Bauvorhaben. Diese ist ausreichend.
5	5. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Lenzen sieht eine Anpassung des Bebauungsplans an den im Laufe der letzten Jahrzehnte entstan-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>denen (illegalen) Bestand an. Es werden gegenüber dem jetzigen Bestand keine neuen gravierenden Eingriffe vorbereitet. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält keine Artenschutzprüfung auf Grundlage einer Arterfassung oder einer Potentialanalyse, in der die möglichen Auswirkungen der Planung Art für Art betrachtet werden, so wie es normalerweise erforderlich wäre. Da es sich hier lediglich um die nachträgliche Legalisierung eines über Jahrzehnte gewachsenen Bestandes auf lediglich zwei Wohngrundstücken handelt, wird seitens der Naturschutzbehörde keine tiefergehende artenschutzrechtliche Prüfung gefordert.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine tiefergehende artenschutzrechtliche Prüfung gefordert wird. Zur Vermeidung der Tötung von Tierindividuen wurde bereits ein entsprechender Hinweis auf die zulässige Baufeldfreimachung bzw. die Beseitigung von Gehölzen in die Begründung aufgenommen. Somit kann sichergestellt werden, dass keine Tierindividuen getötet werden, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu einem noch nicht bekannten Eingriffszeitpunkt im Plangebiet vorhanden sein können. Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung sollen Nebenanlagen auf rückwärtigen Grundstücksbereichen ermöglicht werden, die teilweise bereits vorhanden sind. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt, wo und ob neue Nebenanlagen errichtet oder abgerissen werden. Der o.g. Hinweis ist somit angemessen, um den Artenschutz in einem bestehenden Kleinsiedlungsgebiet bzw. dessen Gartenbereichen sicherzustellen, wenn tatsächlich Eingriffe stattfinden. Eine Arterfassung würde zu keinem anderen Ergebnis führen.</p>
		<p><b>Beschluss</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Begründung wird um das Kapitel „Regionales Raumordnungsprogramm 2004“ ergänzt.</li> <li>2. In Kapitel 6.1 wird eine die textliche Änderung erläuternde Abbildung aufgenommen.</li> <li>3. Das Kapitel Umweltbelange wird gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB vervollständigt.</li> </ol>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<b>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, 26.09.2019</b>		
6	<p>im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken.</p> <p>Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.</p> <p>Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus archäologischer Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
		<p><b>Beschluss</b></p> <p>In den Plan wird folgender bodendenkmalpflegerischer Hinweis aufgenommen:</p> <p>Es wird auf die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>



**b) Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<b>Bürger 01, 21.10.2019</b>		
1	<p>1. Eine Bebauungsplanänderung ist nur dann wirksam, wenn sie durch städtebauliche Gründe gerechtfertigt ist und nicht bloß das Ziel verfolgt, planwidrige Zustände im ausschließlich privaten Interesse der betroffenen Bauherren zu legalisieren. Das OVG Rheinland-Pfalz hat dazu bereits 1986 geurteilt. In der Begründung dazu heißt es: „Danach ist die Gemeinde zur Bauleitplanung nur dann berechtigt, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Festsetzungen in Bebauungsplänen dürfen nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen (vgl. § 9 Abs. 1 BauGB). Solche städtebaulichen Gründe liegen dann nicht vor, wenn die Bauleitplanung nur im ausschließlich privaten Interesse Einzelner erfolgt, etwa um eine vom ursprünglichen Bebauungsplan abweichende Fehlentwicklung im privaten Interesse der betroffenen Bauherren zu legalisieren“ (vgl. OVG Rh-Pf, Urteil vom 5. März 1986, BauR 1986, 412). Diese Rechtsauffassung ist im Jahr 2005 bestätigt worden (OVGRHEINLAND- PFALZ – Aktenzeichen: 8 C 10964/05.OVG Urteil vom 09.11.2005).</p> <p>Die 2. Änderung des B-Plans „Mittelweg Lenzen“ soll rechtswidrige Nutzungen und Bauten legalisieren und ist daher rechtswidrig.</p>	<p>Städtebaulicher Grund für die Änderung des Bebauungsplans ist die zeitgemäße und angemessene Ausnutzung der rückwärtigen Gartenbereiche im Plangebiet.</p> <p>Die Planung dient nicht den Interessen Einzelner. Nur für zwei Grundstücke im Bereich des festgesetzten Kleinsiedlungsgebietes im Bebauungsplans Mittelweg Lenzen, werden große Fläche als private Grünflächen für Hausgärten mit Kleintierhaltung festgesetzt. Für alle übrigen im Kleinsiedlungsgebiet nördlich liegenden Grundstücke werden solche Grünflächen nicht festgesetzt. Durch die B-Planänderung wird hier eine Angleichung der Nutzungsmöglichkeiten für alle Grundstücke im Kleinsiedlungsgebiet erreicht. Durch den Verbleib einer verringerten Grünfläche werden vorhandene Gehölzbestände geschützt.</p>
2	<p>2. Das beschleunigte B-Plan-Änderungsverfahren nach § 13a BauGB kann angewandt werden, wenn es sich um eine <b>NACH</b>verdichtung im innerstädtischen Bereich handelt. Bei der Änderung des B-Plans „Mittelweg Lenzen“ geht es aber um die nachträgliche Legalisierung von „Schwarzbauten“. Mit der Anwendung des beschleunigten Verfahrens soll diese zusätzliche Versiegelung von belebtem Boden, der Flächenverbrauch sowie die Minimierung der Grundwasserneubildung unter Umgehung der Eingriffsregelung legalisiert werden.</p> <p>Das Änderungsverfahren nach § 13a BauGB ist deshalb rechtswidrig.</p>	<p>Ziel der Planung ist die bessere Ausnutzung bestehender Grundstücke in einem Kleinsiedlungsgebiet. Die Planung stellt somit eine Maßnahme der Innenentwicklung nach dem Wortlaut des Gesetzes dar.</p> <p>Der Gesetzgeber unterscheidet nicht zwischen innerstädtischen und anderen ggf. ländlicheren Siedlungsgebieten, die auch als Innenbereich zu bewerten sind. Der Gesetzgeber ermöglicht dabei auch die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen, als welche die hier überplanten Grünflächen allerdings nicht zu bewerten sind.</p>



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<p>„Der Begriff der Innenentwicklung schließt nicht aus, dass in untergeordnetem Umfang angrenzende Außenbereichsflächen zur Abrundung des Plangebietes einbezogen werden.“                      (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger § 13 a BauGB Rn 32)</p> <p>Von der rechtswidrigen Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB kann somit nicht die Rede sein.</p>
3	<p>3. In der Begründung wird in der Aufstellung zu den Bedingungen des § 13a BauGB die Frage, ob eine Abweichung von der Darstellung des Flächennutzungsplans vorliegt, mit NEIN beantwortet. Tatsächlich stellt der FNP aber ein Dorfgebiet dar, weicht also ab.</p> <p>Das Änderungsverfahren nach § 13a BauGB ist auch deshalb rechtswidrig.</p>	<p>Im beschleunigten Verfahren kann gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden. Dies ist vorliegend der Fall.</p> <p>In der Begründung wird bereits ausgeführt, dass im wirksamen Flächennutzungsplan „Ursprungsplan SG Dannenberg (Elbe)“ von 1977 und dessen 2. Änderung von 1981 für das Plangebiet Dorfgebiet dargestellt wird. Bereits der wirksame Bebauungsplan weicht von der Darstellung des Flächennutzungsplans ab, indem auf der nördlichen Teilfläche Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt wird. In der Begründung zum Bebauungsplan „Mittelweg Lenzen“ wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplanes die für ein Dorfgebiet charakteristische landwirtschaftliche Nutzung lediglich noch im südlichen Bereich des Plangebietes vorzufinden ist. Die Festsetzung eines Kleinsiedlungsgebietes wurde mit der fortschreitenden Tendenz der Bevölkerung zur Wohnnutzung begründet. Daneben wurde die Unterbringung von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen durch die Art des Gebietes weiterhin gesichert.</p> <p>Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird das bereits festgesetzte Kleinsiedlungsgebiet nur geringfügig erweitert. Somit wird an den bereits bestehenden Grundzügen der Planung keine wesentliche Änderung vorgenommen. Auch der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat hierzu keine Bedenken geäußert.</p>



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
4	<p>4. Ein weiterer Punkt führt zum Ausschluss des § 13a Verfahren. Auch bei B-Plänen unter 2 ha sind die Umweltbelange sachgerecht zu ermitteln und in die Abwägung - <b>nachvollziehbar</b> - einzustellen. Was zum Abwägungsmaterial gehört, zeigen § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB. Fehler bei der Zusammenstellung und Bewertung sind nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtlich, wenn die Belange, die entgegen § 2 Abs. 3 BauGB nicht ermittelt oder fehlerhaft bewertet wurden, der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen und der Ermittlungs- oder Bewertungsfehler wesentliche Punkte betrifft und der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist.</p> <p>Die Bodenschutzproblematik, die Grundwasserneubildung und der extra neu im Baugesetz aufgenommene Flächenverbrauch werden nicht thematisiert, obwohl das auf der Hand liegt. Dass sich in unmittelbarer Nähe ein Brutvogelgebiet von landesweiter Bedeutung befindet (s. Nds. Umweltkarten) wird ebenfalls geflissentlich verschwiegen.</p> <p>Die Aussage in der Begründung ist falsch und das Verfahren somit rechtswidrig.</p>	<p>Die Umweltbelange wurden ermittelt. Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg wird Kapitel 7 bezüglich der Umweltbelange Boden, Fläche, Klima Wasser, Landschaft ergänzt.</p> <p>Diese Ergänzung führt zu keiner neuen Bewertung der Umweltbelange im Plangebiet. Im wirksamen Bebauungsplan ist Gartennutzung im Bereich einer privaten Grünfläche zulässig. Im Rahmen des nun festgesetzten Kleinsiedlungsgebietes (außerhalb der beibehaltenen Baugrenze) darf auch Gartennutzung betrieben werden. Die Auswirkungen auf die Umweltbelange verändern sich somit nicht erheblich.</p> <p>Das Plangebiet wird als Garten sowie zur Haltung von Geflügel genutzt. Es stellt keinen ungestörten Landschaftsbereich dar. Die Flächen liegen im Inneren eines Siedlungsbereiches und grenzen nicht an das aufgeführte Brutvogelgebiet von landesweiter Bedeutung an.</p> <p>Dadurch, dass bisher als Gärten genutzte Grundstücksflächen weiterhin als Gärten genutzt werden mit der Möglichkeit auch bauliche Nebenanlagen zu errichten, können schwerlich irgendwelchen negativen Auswirkungen auf ein nahe gelegenes Brutvogelgebiet bewirkt werden.</p>



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
5	<p>5. Bebauungspläne sind unabhängig ob im beschleunigten Verfahren aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Wenn aber, wie in der Begründung unter Pkt. 5.4.1 erläutert wird, der FNP ein Dorfgebiet darstellt, ist die abweichende Bebauung als Kleinsiedlungsgebiet unzulässig.</p> <p>Das Änderungsverfahren ist auch hier rechtswidrig.</p>	s.o. Nr. 3
6	<p>6. Was in der Begründung über den Schutz der Arten bzw. die Verbotstatbestände geschrieben wird, ist durchgehend Unsinn, d.h. ist von Sachkenntnis gänzlich ungetrüb.</p>	Die Angaben zum Artenschutz entsprechen der Rechtslage. Und sind zutreffend.
7	<p>6.1 Der § 44 BNatSchG sieht keine zeitliche Sonderregelung vor. Die Verbote sind ganzjährig uneingeschränkt gültig. Das bedeutet, dass „die Baufeldfreimachung sowie die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten von 1. Oktober bis 28./29. Februar“ uneingeschränkt den gleichen Verboten unterliegen.</p> <p>„Sind Brutvogelstandorte oder Fledermausquartiere vorhanden, so sind die Abrissarbeiten zu verschieben“, heisst es unter den Hinweisen. <b>NEIN!</b> Die Arbeiten sind einzustellen. Es wäre dann zu prüfen, ob nicht eine strafbare Handlung vorliegt und das Umweltschadensgesetz zur Anwendung kommt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Vermeidung der Tötung von Tierindividuen aufgenommen.</p> <p>Bei seiner Berücksichtigung kann sichergestellt werden, dass keine Tierindividuen getötet werden, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu einem noch nicht bekannten Eingriffszeitpunkt im Plangebiet vorhanden sein können.</p> <p>Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung sollen Nebenanlagen auf rückwärtigen Grundstücksbereichen ermöglicht werden, die teilweise bereits vorhanden sind. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt, wo und ob neue Nebenanlagen errichtet oder abgerissen werden sollen.</p> <p>Der o.g. Hinweis ist somit angemessen, um den Artenschutz in einem bestehenden Kleinsiedlungsgebiet bzw. dessen Gartenbereichen sicherzustellen, wenn tatsächlich Eingriffe stattfinden.</p>
8	<p>6.2 Ob eine Ausnahmegenehmigung für weitere Arbeiten erfolgen kann, bestimmt § 45 (7) Nr. 5 BNatSchG. Danach kann eine Ausnahme nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden <b>öffentlichen</b> Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erteilt werden. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen dann vor, wenn sie die Zulässigkeit einer Enteignung nach Art. 14 (3) GG begründen können. Das ist hier bei der Legalisierung privater Schwarzbauten sicher nicht der Fall.</p>	<p>Durch o.g. Hinweis können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.</p> <p>Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG wird überhaupt nicht erforderlich.</p>



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Im Übrigen betreffen die von Frau Wübbenhorst zitierten Ausnahmen (wie Tötungssignifikanz, ökologische Funktion der Lebensräume etc.) Autobahnvorhaben und Windkraftanlagen und ähnliches, wo durch den <b>Betrieb</b> der Anlagen Arten getötet werden können. Sollte es durch den Betrieb eines Wohnhauses zu Tötungen streng geschützter Arten kommen, würden diese Ausnahmen nicht greifen. Es wäre eine strafbare Handlung und nach § 71 (2) BNatSchG mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen.</p>	<p>Ausnahmen werden nicht zitiert.</p>
9	<p>6.3 Ob die Verbote des § 44 zum Tragen kommen, ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen. Es ist unzulässig, diese Bewertung auf spätere Verfahren zu verschieben.</p> <p>Das bedeutet, der Zeitpunkt des Erlasses eines Planänderungs- oder Planergänzungsbeschlusses ist für die Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 maßgeblich.</p> <p>Soweit die Beurteilung der Verträglichkeit nicht Gegenstand des Planänderungs- oder Planergänzungsbeschlusses ist, bleibt der Zeitpunkt des Ergehens des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses maßgeblich (BVerwG, Urteile vom 14. April 2010 - 9 A 5.08 - BVerwGE 136, 291 Rn. 29 und vom 15. Juli 2016 - 9 C 3.16 - Buchholz 406.403 § 34 BNatSchG 2010 Nr. 14 Rn. 42). Da bisher keinerlei Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ist diese im vollen Umfang in diesem Änderungsverfahren nachzuholen (vgl. EU-GH-Urteil zur Emsvertiefung (14.01.2010 - Rs.C- 226/08)).</p>	<p>Die nebenstehende Feststellung ist unzutreffend.</p> <p>In der Begründung wird bereits aufgeführt, dass die Vorschriften des § 44 BNatSchG, den Artenschutz betreffend, auch für Vorhaben in einem Gebiet mit Bebauungsplan nach § 30 BauGB sowie auch im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, wie für das Plangebiet des Bebauungsplans „Mittelweg Lenzen“, 2. Änderung gelten. Potentielle Verstöße gegen das Artenschutzrecht (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) werden erst bei Umsetzung der zulässigen Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen ausgelöst. D. h. Bebauungspläne müssen bereits durch entsprechende Festsetzungen, Regelungen und Hinweise sicherstellen, dass zulässige Vorhaben im Rahmen ihrer Umsetzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen. Dieses wird durch Aufnahme des o.g. Hinweises erreicht.</p> <p>Die verwiesene Rechtsprechung bezieht sich auf FFH-Gebiete und ist für die vorliegende Planung nicht zutreffend. Das nächste FFH-Gebiet (Kennzeichnung 2932-301) liegt ca. 1,6 km vom Plangebiet entfernt. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung von der Bauleitplanung auf das FFH-Gebiet ausgeht.</p>



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
10	<p>6.4 Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG steht der Zulassungsbehörde sowohl hinsichtlich der Bestandserfassung als auch der Risikobewertung ein Beurteilungsspielraum zu, solange anerkannte naturschutzfachliche Maßstäbe fehlen. Für die Einschätzungsprärogative ist kein Raum, soweit sich für die Bestandserfassung eine bestimmte Methode oder für die Risikobewertung ein bestimmter Maßstab durchgesetzt hat und gegenteilige Meinungen nicht mehr vertretbar sind (BVerwG, Urteil vom 21. November 2013 - 7 C 40.11). Das heißt im Klartext, die Prüfung hat nach besten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erfolgen. Dazu zählt im Regelfall nicht die Potenzialanalyse, wenn andere Methoden möglich sind. Aufgrund der Nähe zu einem landesweit bedeutsamen Brutvogelgebiet ist hier mindestens eine Vogelkartierung nach der Methode Südbeck et al durchzuführen und Aussagen zu dem Zustand der Populationen zu treffen. Es sind des weiteren fachgerecht die Fledermausarten zu erfassen und ebenfalls populationsbezogen zu bewerten. Möglicherweise müssen darüber hinaus weitere Tiergruppen erfasst werden.</p>	S.o. Nr. 7
11	<p>6.5 Im Falle einer Potenzialanalyse ist bei <b>jeder</b> einzelnen Art zu prüfen, ob die Tatbestände des § 44 BNatSchG zum Tragen kommen <b>könnten</b>. Eine pauschale Tiergruppenbetrachtung ist rechtswidrig!!! Die potentiell vorkommenden Tierarten sind zu benennen und Art für Art zu prüfen, ob durch die B-Plan-Änderungen Auswirkungen auf die einzelnen Populationen möglich sein <b>KÖNNTEN</b>. Das heißt: Es sind bei der Genehmigung von Plänen und Projekten sämtliche Gesichtspunkte zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die Populationen beeinträchtigen <b>KÖNNTEN</b> (Schlacke, GK-BNbatSchG). Ich verweise hier zusätzlich auf das Urteil des EuGH zur Emsvertiefung (14.01.2010 – C-226/08).</p> <p>Dieser B-Planänderung fehlt eine Artenschutzprüfung. Sie ist somit rechtswidrig.</p>	<p>s.o.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sind eine Potentialanalyse sowie die Tiefe der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange angemessen.</p> <p>Die Emsvertiefung kann hinsichtlich Ihrer Auswirkung auf Natur und Landschaft schwerlich mit der vorliegenden Bauleitplanung verglichen werden.</p>
12	7. Hinweise z.B. zum Artenschutz in einem B-Plan haben im Landkreis Lüchow-Dannenberg keinerlei Rechtsverbindlichkeit (s. Abriss der BBS	Die Vorschriften des § 44 BNatSchG gelten unabhängig von der Aufstellung eines Bebauungsplans in dessen Geltungsbereich.



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>in Lüchow). Artenschutzrelevante Maßnahmen sind daher in der Satzung bzw. Plan <b>FESTZUSETZEN</b>.</p>	<p>Sie sind bei der Umsetzung von Vorhaben zu berücksichtigen. Die Aufnahme des Hinweises zum Artenschutz in die Änderung des Bebauungsplans in einem bestehenden Siedlungsbereich dient der Unterrichtung für die mit dem Naturschutzrecht nicht vertrauten Grundstückseigentümer über zu berücksichtigende Artenschutzvorschriften bei Umsetzung von Bauvorhaben. Diese ist ausreichend.</p>
	<p>8. Zusammenfassend ist zu sagen:  Nach den Planunterlagen, die Frau Wübbenhorst bisher für verschiedene Verfahren (Klein Heide, Nebenstedt, Hitzacker) vorgelegt hat, hätte ich nicht gedacht, dass noch eine Steigerung hinsichtlich planerischen Irrsinns möglich wäre. Ich kann sie daher beglückwünschen: Sie hat es geschafft!! Auch diese Unterlagen entsprechen weder den gesetzlichen Vorgaben des Naturschutzrechts noch des Baurechts und sind aus artenschutzfachlicher Sicht von jeglicher Sachkenntnis unbeleckt. Sie hätten so nicht in ein öffentliches Verfahren gegeben werden dürfen. Es stellt sich die Frage, ob Frau Wübbenhorst überhaupt gem. § 53 NBauO vorlageberechtigt ist.</p>	<p>Die Gemeinde Karwitz stellt die Stellungnahme in die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB ein. Sie berücksichtigt dabei sachbezogene Hinweis und Anregungen. Den nebenstehenden Wortäußerungen mangelt es sowohl an Sachbezogenheit als auch an Respekt gegenüber der von der Gemeinde beauftragten Planerin. Die Gemeinde bittet, von unsachlichen persönlichen Anwürfen abzusehen. Abgesehen von den unsachlichen Anwürfen stellt der Bebauungsplan „Mittelweg Lenzen“, 2. Änderung einen Bauleitplan dar und keinen Bauantrag bzw. keinen Entwurf für eine Baumaßnahme, auf welchen sich § 53 der NBauO bezieht. Die beauftragte Planerin ist als Stadtplanerin bei der Architektenkammer Niedersachsen registriert.</p>
		<p><b>Beschluss</b>  Die Gemeinde Karwitz stellt die Stellungnahme in die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB ein. Es werden keine Anregungen und Hinweise gegeben, die zu einer Änderung der Planung führen. Die Gemeinde Karwitz bittet Stellungnehmende um Sachbezogenheit und Respekt gegenüber Planungsmitgliedern.</p>

